



Gemeinsam leben Hessen (e.V.)

c/o elternbund hessen · Oeder Weg 56 · 60318 Frankfurt

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS)**

Die Verabschiedung des geltenden Schulgesetzes am 20. September 2011 hat bisher nicht wesentlich dazu beigetragen, die völkerrechtliche zwingend gebotene Umsetzung der Verpflichtungen aus dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („UN-Behindertenrechtskonvention“) voranzutreiben. Die bereits zuvor kritische Situation des Gemeinsamen Unterrichts hat sich mit Blick auf Klassengrößen, Förderstunden etc. sogar eher verschärft. Der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die in Regelschulen unterrichtet werden, ist bisher nicht nennenswert angestiegen.

Grundsätzlich begrüßt der Verein Gemeinsam leben Hessen (e.V.) als Selbstvertretungsorganisation, dass die Fraktion der SPD sich der Mängel in der Neufassung des Hessischen Schulgesetzes von 2011 bewusst ist und die Situation verbessern möchte.

### **Stellungnahme zu den Paragraphen im Einzelnen:**

#### § 49 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(2) Dem Wunsch der Eltern auf sonderpädagogische Förderung in Förderschulen in ihren verschiedenen Formen ist zu entsprechen:

Einem so genannten Elternwahlrecht steht die Verpflichtung des Staates gegenüber, die UN-Behindertenrechtskonvention in umzusetzen. Inklusion ist ein individuelles Grundrecht, das gesellschaftlich nur anerkannt und realisiert werden kann, wenn ein klares Bekenntnis zur gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Förderbedarf durch die entsprechende Gesetzgebung erfolgt. Die in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebene Garantie für „angemessenen Vorkehrungen“ für Kinder mit Förderbedarf macht das Aussortieren in Förderschulen im Übrigen überflüssig. Die Regelschule wird durch die Gewährung „angemessener Vorkehrungen“ vielmehr in die Lage versetzt, inklusiv zu beschulen, die Förderschule wiederum kann ihre Rolle als Schutzraum für förderungsbedürftige Kinder auf die Regelschule übertragen.

Die Aufrechterhaltung des Elternwahlrechtes verkennt zudem die grundsätzliche Wertentscheidung zugunsten inklusiver Bildung. Sie führt in der Konsequenz zu einer dauerhaften Etablierung eines Parallelsystems, das zum einen den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel hin zu einem inklusiven Schulsystem behindern und zum anderen durch die doppelte Vorhaltung der personellen und sächlichen Ressourcen den Landeshaushalt unverhältnismäßig belasten würde.

Es ist aus Sicht von Gemeinsam Leben Hessen (e.V.) empfehlenswert, eine Übergangslösung vom segregierenden System hin zum inklusiven Schulsystem vorzusehen und im Einzelnen gesetzlich festzulegen. Hierzu gibt es bereits wissenschaftliche Überlegungen (vgl. Klaus Klemm / Ulf Preuss-Lausitz, Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung

der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen. Essen/Berlin, Juni 2011, S. 67 - 71.). Im Sinne des von der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Hessen e.V. im Dezember 2010 vorgelegten Gesetzesentwurfes wäre es für eine solche Übergangsphase empfehlenswert, ab einem bestimmten Stichtag keine weiteren Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen mehr aufzunehmen, so dass diese innerhalb eines Übergangszeitraums zu „Schulen ohne Schülerinnen und Schüler“ werden. Frei werdende Ressourcen könnten mit Beginn jedes neuen Schuljahres zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in die Regelschulen verlagert werden, so dass dort für die statistisch häufigsten Förderschwerpunkte eine förderpädagogische Grundkompetenz entstünde. Für Schülerinnen und Schüler mit weniger häufigen Förderschwerpunkten würden die bisherigen Förderschulen in ihrer neuen Eigenschaft als „Förderkompetenzzentren“ Ressourcen jeweils dann bereit stellen, wenn sie in einer Schule individuell benötigt werden.

#### § 50 Inklusion, Kooperationsvereinbarung, Förderbudget

(1) Die Teilhabeassistenz bzw. Eingliederungshilfe als zusätzliche individuelle Maßnahme für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf basiert auf der Regelung durch das SGB XII bzw. SGB VIII. Sie ist individuell auf das Kind zugeschnitten und wird von den Eltern beantragt. Die örtlichen Sozialhilfeträger, die diese Unterstützung leisten müssen, sehen sich derzeit in der Rolle des Ausfallbürgen für die mangelnde Umsetzung durch das Schulgesetz (§ 49 Abs. 2: Ressourcenvorbehalt). In der Praxis erleben wir daher, dass die Anträge der Eltern regelmäßig abgelehnt werden und die inklusive Beschulung dadurch nicht ermöglicht werden kann.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Zielvereinbarungen des hessischen Aktionsplans. Dieser sieht vielmehr vor, dass Projekte zur Inklusion gemeinsam erarbeitet und die regionalen Behörden vor Ort bei der Umsetzung entsprechend unterstützt werden. Ein Budgetmodell würde den Einsatz von zusätzlichen Helfern im Sinne einer Teilhabeassistenz für alle Seiten wesentlich erleichtern. Der Bedarf könnte direkt und gezielt gesteuert werden, so dass der bürokratische Aufwand für die jeweils einzelne Bewilligung entfällt und sich den Eltern eine einzige Anlaufstelle für die Bereitstellung der notwendigen Vorkehrungen direkt in der Schule vor Ort bietet.

Die gesetzliche Festschreibung von Förderbudget und Kooperationsvereinbarung ist daher eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der schulischen Inklusion.

(2) Fördersysteme wie die Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen lehnen wir ab. Diese sind Bestandteil des alten und überkommenen Förderschulwesens, das völkerrechtlich zwingend schrittweise in ein inklusives Schulsystem überführt werden muss. Die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sollten sofort aufgelöst und Schülerinnen und Schüler mit einem dieser Förderschwerpunkte in die Regelschulen überführt werden. Zahlreiche Studien belegen, dass Schülerinnen und Schüler dieser Förderschwerpunkte in heterogenen Gruppen deutlich besser lernen als in den existierenden Förderschulen (vgl. Hans Wocken, Fördert Förderschule? Eine empirische Rundreise durch Schulen für »optimale Förderung«. In: Demmer-Dieckmann, I./Textor, A. (Hrsg.): Integrationsforschung und Bildungspolitik im Dialog. Bad Heilbrunn, 2007, S. 35 – 59.). Allenfalls für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Inkrafttretens einer Schulgesetzreform, mit der die Förderschulen für Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache aufgelöst werden, eine solche Förderschule besuchen, wäre ein temporäres Wahlrecht dahingehend denkbar, dass der Besuch der Förderschule zu Ende geführt werden kann. Nach Einschätzung von Gemeinsam leben Hessen (e.V.) wäre allerdings auch in einem solchen Fall mit einer „Abstimmung mit den Füßen“ zugunsten inklusiven Unterrichts in den Regelschulen zu rechnen, da vielfach Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur durch den Ressourcenvorbehalt an inklusiven Wegen für ihre Kinder gehindert wurden.

Zur Problematik der emotional-sozial auffälligen Kinder sind oft besondere Vorkehrungen nötig. Das kann u.a. auch die Kleinklasse sein, doch sollte es sich dabei immer um eine Regelschulklasse handeln. Die Aussonderung solcher Kinder aus dem Regelschulsystem, z.B. zu stationären psychiatrischen Therapiemaßnahmen darf immer nur vorübergehender Natur sein und muss als solche zeitweilige Maßnahme deutlich festgelegt werden.

(3) und (4): Die Kooperationsvereinbarung ist, wie unter Absatz (1) ausgeführt, ausdrücklich zu begrüßen. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fordert alle Bereiche des Lebens, es sind somit unterschiedliche Behörden betroffen, die eng miteinander kooperieren müssen, um eine erfolgreiche Umsetzung der Inklusion zu erreichen (vgl. Positionspapier zum Handlungsfeld Schulbegleitung in Oberbayern – Entwicklung und Gestaltung der Leistungstypen Schulbegleitung an Regelschulen und Förderschulen, 20.7.2011, S. 13. Sybille Volkholz/Rainer Maikowski (Hrsg.), Inklusive Schule in Berlin - Empfehlungen des Beirats, Berlin, 2013, S. 13 – 15)

#### §51 Inklusiver Unterricht in allen Schulen

(3) Förderschulen können in inklusive Schulen umgewandelt werden: Förderschulen in die Form der inklusiven Schule zu überführen, ist bei Schulen mit besonderer schulischer Ausstattung (z.B. im Bereich Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung mit der konkreten medizinischen und therapeutischen Versorgung) sinnvoll. Um diesen Prozess aber auch tatsächlich in Gang zu setzen, muss die Umwandlung solcher Schulen in inklusive Schulen gesetzlich eindeutig und nicht als Wahlrecht vorgegeben werden.

Dazu gehört auch die im Gesetz verankerte notwendige personelle und finanzielle Unterstützung für ein solches Vorhaben.

#### § 53 Förderschulen und Förderzentren

(1) Die Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems ist die Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und das völkerrechtlich verbindliche Ziel, das durch gesetzliche Regelung in jedem Bundesland erreicht werden muss. Diesem völkerrechtlich determinierten Ziel widerspricht die Aufrechterhaltung eines zweigleisigen Systems, wie oben zu § 49 (2) ausgeführt. Die konsequente Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems verlangt die vollständige Streichung von Abschnitt (1).

(3) Ein inklusives System setzt voraus, dass jeder Mensch mit seinen individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen Teil der Gesellschaft ist. Menschen mit Behinderungen und/oder Einschränkungen müssen die nötigen Vorkehrungen zur vollen Teilhabe erhalten, und zwar jeder einzelne in seinem individuellen Fall, wobei völkerrechtlich anerkannt ist, dass ein Vorenthalten der gebotenen angemessenen Vorkehrungen eine unzulässige Form der Diskriminierung darstellt. Ein System von unterschiedlichen Förderschwerpunkten aufrecht zu erhalten, kann nur eine behelfsmäßige Übergangslösung zur Diagnostik sein, sie birgt die Gefahr der Ab- und Ausgrenzung innerhalb der Gruppe und trägt nicht wirklich zur Schaffung eines Systems bei, in dem die Akzeptanz der Heterogenität individuelle Förderung als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Klar muss sein, dass die bisherige Förderdiagnostik in Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben ihren aussondernden Charakter verlieren muss und ausschließlich der Konkretisierung des Begriffs der „angemessenen Vorkehrungen“ im Einzelfall dienen darf.

#### § 54 Überprüfung und Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Grundsätzlich hat sich in der Praxis der Förderausschüsse gezeigt, dass diese mit hohem verwaltungstechnischen Aufwand für alle Beteiligten verbunden sind. Für die Eltern wiederum bedeutet die derzeitige Situation hohen emotionalen Stress, denn der Förderausschuss ist bisher das maßgebliche Instrument, das über die Zuweisung zur Regel- oder Förderschule entscheidet.

Ratsamer wäre es für die Feststellung über die Art der angemessenen Vorkehrungen zur inklusiven Beschulung ein multiprofessionelles Team (bestehend aus Lehrern, Förderlehrern, Sozialpädagogen/ Sozialarbeitern) vor Ort einzurichten, das mit den individuellen Problematiken vertraut ist und den Prozess der inklusiven Beschulung im Einzelfall begleiten kann.

Das in Abschnitt (2) erwähnte schulärztliche Gutachten ist zu eng gefasst. Beruht ein solches Gutachten nur auf der Entscheidung eines Arztes, besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, dass nicht im Sinne des Kindes die bewusste Entscheidung zur Gewährung der notwendigen Maßnahmen getroffen wird. Besser wäre die Festlegung auf ein generell fachärztliches Gutachten, wie z.B. in SGB VIII § 35a ausgeführt.

## § 55 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Im letzten Satz („Hierbei kann geregelt werden, dass die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule von einer angemessenen räumlichen Ausstattung abhängig gemacht werden kann.“) findet sich indirekt ein Ressourcenvorbehalt bezüglich der sächlichen Vorkehrungen. Dieser Satz ist zu streichen.

### **Zusammenfassung:**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD trägt der Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Das bewusste und klare Bekenntnis zur Realisierung des inklusiven Schulsystems muss deutlich formuliert werden.

Elternwahlrecht und Aufrechterhaltung des zweigleisigen Systems entsprechen nicht den Zielvorgaben eines inklusiven Systems, das zweigleisigen Schulsystem ist zudem die kostenintensivste Variante, die in Anbetracht der begrenzten Haushaltsmittel und der im Landesrecht verankerten Schuldenbremse nicht durchsetzbar sein wird und höchstens als Übergangslösung dienen kann.

Es fehlen die notwendigen klaren Regelungen für den Übergangsprozess. Angaben über inhaltlich und zeitlich definierte Zielvorgaben müssen ergänzt werden, um diesen Prozess verantwortungsvoll zu steuern.

Es darf keinen Ressourcenvorbehalt, auch nicht im räumlichen und sächlichen Bereich, geben. Er steht im Widerspruch zum Menschenrecht auf diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung.

Ein neuer und für die Praxis sehr hilfreicher Aspekt sind Förderbudget und Kooperationsvereinbarung. In diese Richtung gilt es weitere Überlegungen anzustellen, sie entsprechen der Zielrichtung des hessischen Aktionsplans für Inklusion, der als Grundlage für die Realisierung der Inklusion in Hessen dient.

Der Verein Gemeinsam leben Hessen (e.V.) schließt sich in der Nachfolge der hessischen Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben - gemeinsam lernen e.V. den Empfehlungen zur Umsetzung des Artikels 24 UN-Behindertenrechtskonvention an, die im „Entwurf zu einem Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Hessische Landesrecht“, Frankfurt, Dezember 2010, formuliert wurden.